



Infos zur

Musterung

Zivildienst

Etwa neun Monate vor dem ersten Einberufungstermin zum Wehr- oder Zivildienst (also vor Ablauf der Schul- oder Ausbildungszeit) erfolgt i.d.R. die Musterung beim Kreiswehrrersatzamt. Für diesen Termin gibt es auf alle Fälle schulfrei bzw. eine Befreiung seitens des Arbeitsgebers.

Bei der Musterung wird nach einer ärztlichen Untersuchung vom Kreiswehrrersatzamt entschieden, ob du für den Wehrdienst zur Verfügung stehst, insbesondere,

- ob du gesundheitlich „wehrdienstfähig“ bist und welche Einschränkungen für deinen Dienst zu beachten sind,
- ob du vorübergehend oder dauernd wehrdienstunfähig bist,
- ob du zurückgestellt oder dauernd freigestellt werden musst,
- ob und ab wann du „verfügbar“ bist.

Wer gesundheitliche Probleme hat, sollte zur Musterung entsprechende ärztliche Bescheinigungen vorher einreichen oder mitbringen und auf seine Krankheit hinweisen. Die Einstufung als wehrdienstfähig oder nicht wehrdienstfähig ist von grundlegender Bedeutung für die Frage einer späteren Einberufung und der späteren Verwendung im Wehr- bzw. Zivildienst.

DIE MUSTERUNG

Zu Beginn der Musterung wird im Rahmen der Personalaufnahme gefragt, ob man Anträge stellen will. Damit sind vor allem Zurückstellungs- und Befreiungsanträge, aber auch die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemeint, wenn man diese nicht schon vorher eingereicht hat. Man kann sie sowohl schriftlich übergeben, als auch zu Protokoll geben, also mündlich vortragen. Sie werden dann schriftlich festgehalten und müssen vom Antragsteller unterschrieben werden.

DIE TAUGLICHKEITSSTUFEN

Am Ende erfolgt ein Gespräch mit dem Musterungsbeamten, dem jetzt alle Anträge und das ärztliche Untersuchungsergebnis vorliegen.

Er entscheidet an Hand dieser Unterlagen über die Tauglichkeit, also darüber, ob man

- voll verwendungsfähig (T 1)
- verwendungsfähig mit Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten (T 2)
- verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung der Grundausbildung (T 7)
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig (T 4) oder
- nicht wehrdienstfähig (T 5) ist.

Welche Einschränkungen jeweils bestehen, ist auf einem Formular angekreuzt. Es gehört zum Musterbescheid und ist auch für den Zivildienst wichtig.

EINBERUFUNGSBESCHEID ODER VERWEIGERUNG

Bei vielen Kreiswehrrersatzämtern wird unmittelbar nach der Musterung die Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung (EUF) durchgeführt. Eventuell wird auch sofort – wenn der Wehrpflichtige damit einverstanden ist – der Einberufungsbescheid ausgehändigt.

Gegen die Musterungsentscheidung des Kreiswehrrersatzamtes kann man innerhalb der angegebenen Frist Widerspruch bei der Wehrbereichsverwaltung einlegen, der natürlich nur Erfolg verspricht, wenn er entsprechend begründet und belegt wird.

Den KDV-Antrag kann man auch noch nach der Musterung stellen. Wer tauglich ist, sollte mit dem Antrag aber nicht mehr warten, sondern ihn vor dem Ende der Widerspruchsfrist einreichen, weil sonst ein Einberufungsbescheid ergehen könnte.

KREISWEHRERSATZAMT INGOLSTADT

Für Augsburg und Aichach-Friedberg ist das Kreiswehrrersatzamt Ingolstadt zuständig!

Kreiswehrrersatzamt Ingolstadt: Kreiswehrrersatzamt Ingolstadt,
Manchinger Str. 1a, 85053 Ingolstadt
Tel.: 0841/ 99 34-0
Fax: 0841/ 99 34-3916

Weitere Infos zur Verweigerung oder freien Zivistellen findest Du im tip!

Stand: Februar 2009

Kontakt

tip – Jugendinformation Augsburg
eine Einrichtung des Stadtjugendrings

Ernst-Reuter-Platz 1
86150 Augsburg
Tel.: 0821/455 22 56
E-Mail: tip@sjr-a.de
www.jugendinformation-augsburg.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 13 – 18 Uhr

...in der Neuen Stadtbücherei


NEUE
STADTBÜCHEREI
AUGSBURG
für alle offen